

26/15V-259/ME
von 4

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1076/3-II/5/89 (25)

Entwürfe für Novellen zum Schul-
 organisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-
 Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schul-
 unterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-
 Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang m.d.
 Einführung eines flexiblen Modells
 ganztägiger Schulfomren.

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 1689

Sachbearbeiter:
 MR Mag. Rippel

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	83-Ge'9
Datum:	16. JAN. 1990
Verteilt:	19. 01. 1990

f. Bauer

In der Anlage übersendet das BMF 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert
 werden soll (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

25 Beilagen

11. Jänner 1990
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wolff

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1076/3-II/5/89

Entwürfe für Novellen zum Schul-
 organisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-
 Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schul-
 unterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-
 Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang m.d.
 Einführung eines flexiblen Modells
 ganztägiger Schulformen.

Zur Zl.: 12 690/20-III/2/89 vom
 18. Oktober 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 1689

Sachbearbeiter:
 MR Mag. Rippel

An das
 Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Zu dem mit o.a. do. Geschäftszahl übermittelten Entwurf einer 12. Schul-
 organisationsgesetz-Novelle beeckt sich das BMF mitzuteilen, daß im Zuge der
 Verhandlungen zum BVAE 1990 auf Ministerebene Übereinstimmung darüber erzielt
 wurde, daß in Zukunft bei jeder gesetzlichen Maßnahme die Maximalkosten dar-
 zulegen sind. Da diese Maximalkosten dem vorliegenden Entwurf nicht zugrunde-
 gelegt wurden, wären vor ho. abschließender Stellungnahme noch nachstehende
 Punkte einer Abklärung und einer Quantifizierung zuzuführen:

- Der Elternbeitrag für die Betreuungszeit ist noch nicht politisch durchgesetzt, was gegebenenfalls eine Gesamtkostenerhöhung bringen könnte.
- Für bauliche Maßnahmen und Ausstattungen sind in den Kostenberechnungen keine Angaben enthalten. Es ist anzunehmen, daß die meisten Schulen baulich nicht für das neue Modell geeignet sind.
- Die Schätzung von 11 % aller Schüler ist vage. Die bereits in der Öffentlichkeit diskutierten Prozentsätze lassen eine Beteiligung zwischen 25 % und 80 % erwarten, was zusätzliche Kosten zwischen 1.250 Mio.S und 4.000 Mio.S bedeuten würde.
- Zusätzliche Forderungen der Lehrer sind zu erwarten, aber nicht im Kostenvoranschlag berücksichtigt.

- 2 -

- Es ist definitiv zu klären, wer die Betreuung außerhalb der sachbezogenen Lernstunde übernimmt, da - sollten Lehrer die Betreuung übernehmen - weitere Kosten entstünden.
- Höhere Forderungen für private Ganztagschulen sind aufgrund der neuen Konkurrenzsituation in Betracht zu ziehen.
- Forderungen der Bediensteten von Bundeserziehungsanstalten im Zuge der Verhandlungen sind zu erwarten.

"Aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht wird bemerkt:

Zum Entwurf einer LDG-Novelle:

Da der Entwurf die gegenstandsbezogene Lernzeit als vom Unterricht verschieden vorsieht, ist aus der Sicht des BMF die gegenstandsbezogene Lernzeit nicht als Unterrichtsstunde zu werten. Zur Anrechnung der gegenstandsbezogenen Lernzeit auf die Lehrverpflichtung wird weiters bemerkt, daß diesbezüglich eine Herausnahme aus der Rundungsbestimmung des § 47 LDG vorzusehen wäre.

Zum Entwurf einer SchOG-Novelle:

Der Entwurf sieht in den neuzufassenden § 13 Abs 3 und § 42 Abs 3 vor, daß ein Leiter des Betreuungsteiles bestellt werden kann. Er sieht jedoch nicht vor (auch nicht im Entwurf eines § 56 Abs 8 SchUG), unter welchen Voraussetzungen eine solche Bestellung erfolgen soll.

Zum Entwurf einer SchUG-Novelle:

Der neueinzufügende § 55a Abs 1 enthält den Hinweis, daß der Erzieher eine Vorbereitung der Erziehungsarbeit im Rahmen des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen durchzuführen hat. Im Entwurf bzw. den Erläuterungen dazu findet sich jedoch keine Aussage darüber, warum eine solche Vorbereitung erforderlich erscheint und worin sie bestehen soll. Aus der Sicht des BMF wäre daher der letzte Satz der angeführten Bestimmung wegen möglicher Auswirkungen im Bereich der Arbeitszeit der Erzieher bzw. der Wertigkeit der Erziehertätigkeit im Betreuungsteil ersatzlos zu streichen."

Da das in Aussicht genommene Novellierungsvorhaben nach ho. Ansicht für die kommenden Budgets erhebliche zusätzliche Mehrkosten bringt, erscheint es daher nicht vertretbar, vor Klärung dieser Fragen dem gegst. Vorhaben die Zustimmung zu geben.

- 3 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

